

FOLIE 2

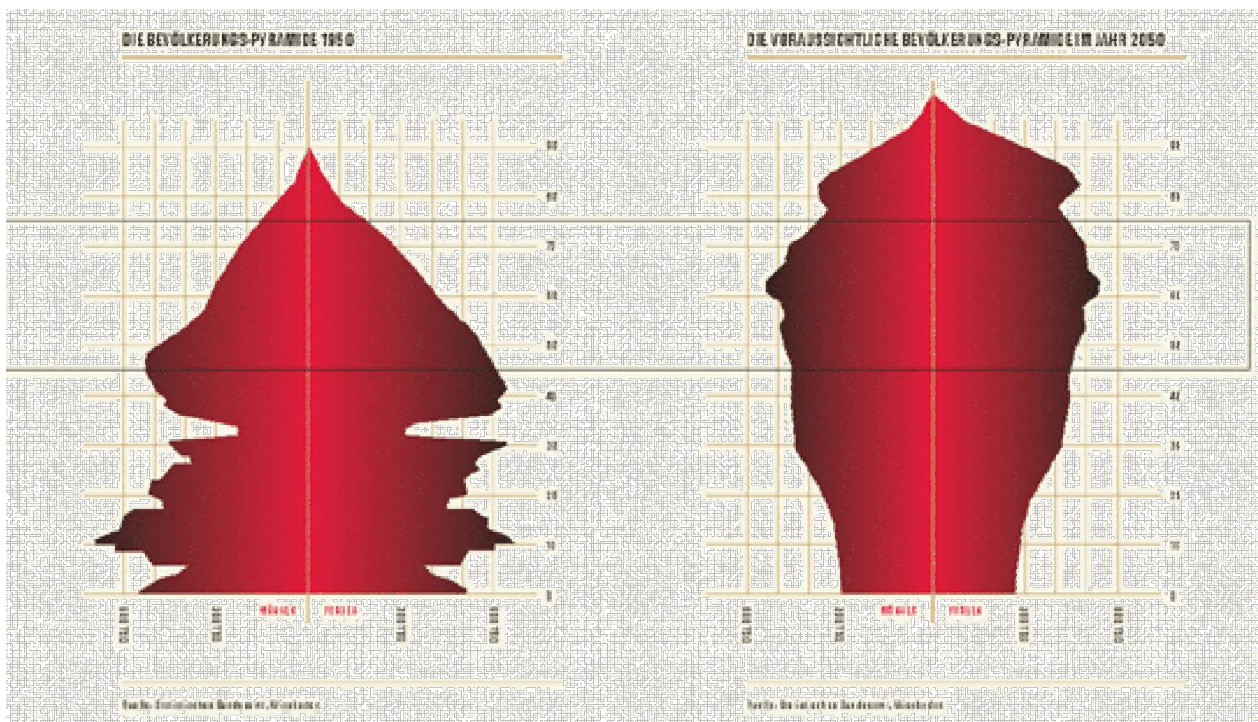
Deutschland altert!

Immer mehr ältere Menschen stehen
immer weniger jüngeren Menschen gegenüber.

Während die durchschnittliche Lebenserwartung
im vorletzten Jahrhundert bei ca. 46 Jahren lag,
ist heute die Hälfte unserer Gesellschaft
älter als 40.

Und die Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen stellt
30% der Bevölkerung.

In Zahlen – das entspricht etwa 15,5 Millionen unserer
Bundesbürger/-innen.



FOLIE 3

Im Alter braucht man keine unnötige Aufregung und schon gar nicht Ärger mit dem Finanzamt.

Bis zum Jahre 2004 mussten nur ca. 10% der Altersruheständler, also die Rentner und Pensionäre eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bis heute hat sich die Zahl verdoppelt!

Alterseinkünfte wurden bis einschließlich 2004 nur zu einem geringen Teil in die Einkommensbesteuerung mit einbezogen.

FOLIE 4

Seit dem Jahre 2005 erhöht sich der Besteuerungsanteil der Altersbezüge.

Der Besteuerungsanteil von Neurentnern in den Jahren 2005 bis 2040 steigt von 50% auf 100%.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente von Neurentner des Jahres 2040 liegt bei 100%

In den Jahren ab 2005 werden damit immer mehr Rentner verpflichtet jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Zurück im Club der Steuerzahler!

Im Gegensatz zum Arbeitslohn
und zu den Kapitaleinkünften
werden bei Renteneinkünften und
auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
Selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
keine Steuern bei der Auszahlung der Einnahmen
einbehalten.

Fallen erstmals Steuern an
sind diese nachzuzahlen und
für die Folgejahre werden angemessene Vorauszahlungen
vom Finanzamt festgesetzt.

Allen Rentnern die bisher bereits
jährlich eine Einkommensteuererklärung
abgegeben mussten, ist dies längst bekannt.

FOLIE 5

Ja, wo liegt dann das Problem?

Natürlich bei all den Rentnern
die Steuern zahlen müssten, dies aber bisher nicht tun.

Wie kommt das?

Sie werden bei der Finanzverwaltung
als ein zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung
verpflichteter Bürger nicht mehr geführt,

weil

- Ihre Einkünfte früher bereits Lohnversteuert waren und keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bestand

und

- die Finanzverwaltung über Ihre tatsächlichen heutigen Einkünfte als „Altersruheständler“ nicht im Bilde ist und deshalb keine Aufforderung seitens der Finanzverwaltung zur Abgabe einer Steuererklärung erfolgte.

Sie Fragen sich, „aber, wenn das bisher nicht aufgefallen ist, warum soll dies jetzt ein Problem sein?

Ganz klar,

1. weil die Finanzverwaltung **nun** vermehrt Kenntnisse über die Höhe Ihrer tatsächlichen Einkünfte erlangt
2. weil Sie vielleicht aufgrund Ihrer Einkünfte längst gesetzlich verpflichtet sind eine Einkommensteuererklärung abzugeben
(Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung gem. §§ 149 Abs. 1 AO, § 25 Abs. 1 EStG, § 56 EstDV)

Sie tappen vielleicht unbedarft in eine Steuerfalle!

Wieso dies?

1. Mit dem Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung der Renteneinkünfte (erkläre ich später) im Jahre 2005, hat die Finanzverwaltung die Leistungsträger / Rentenzahlstellen, verpflichtet die Finanzverwaltung über die **Höhe** und die **Laufzeit** der Rentenzahlungen in Form einer **Rentenbezugsmitteilung** zu informieren (§ 22a EStG).
2. Seit Jahren – und dies mit zunehmender Tendenz – erhält die Finanzverwaltung Informationen aus unterschiedlichsten Quellen zu den Einkünften und Bezügen ihrer Bürger.

Hierzu zählen,

- Mitteilungen der Versicherer und staatlichen Rentenkassen
- die Zahlungen aus den Sozialkassen wie Hartz IV, Wohngeld etc..
- die Einkünfte aus Zinsen und Dividenden
- die Einkünfte aus Wertpapiergeschäften
- die Vermögenstransaktionen aus Notarverträgen
- Kontrollmitteilungen aus unterschiedlichsten Quellen der Finanzverwaltung und anderer Behörden oder aus Erkenntnissen der Betriebsprüfungen etc.

Wenn dies seit Jahren so ist, wieso ist es dann heute so brisant?

Erst mit Einführung der **Steueridentifikationsnummer** im vergangenen Jahr, wurde es ermöglicht Einkünfte voll-elektronisch einem inländischen Bürger zuzuordnen.

Bis zum Ende des Jahres 2008 wurde **allen in Deutschland gemeldeten Bürger** (ca. 80 Mio.) durch das Bundeszentralamt für Steuern eine persönliche Steueridentifikationsnummer zugeteilt.

Die Nummer wird nunmehr von Geburt an erteilt und gilt ein Leben lang und 20 Jahre über den Tod hinaus.

Dies auch, wenn zunächst noch überhaupt keine Steuererklärung abzugeben ist.

Die Steuer-ID besteht aus 11 Ziffern die keine verschlüsselte Informationen enthalten.

Zu dieser Steuer-ID werden **folgende Daten gespeichert:**

**Familienname,
frühere Namen,
Vornamen,
Doktorgrad,
Tag und Ort der Geburt,**

**Geschlecht,
aktuelle bzw. letzte bekannte Anschrift,
zuständige Finanzbehörde,
Sterbetag**

Mittelfristig wird diese Steuer-ID die bisherige Steuernummer sowie andere Zuordnungsnummern für staatliche Zulagen, wie beispielsweise beim Kindergeld etc., ablösen.

Für eine Übergangszeit muss nun neben der neuen Steuer-ID auch noch die bisherige Steuernummer angegeben werden.

Auch wenn beim Bundeszentralamt zu der Steuer-ID nur die wenigen angeführten Daten gespeichert werden, erfolgt durch die Zuordnung unterschiedlichster Behörden auf diese Steuer-ID eine eindeutige Identifizierung und Zusammenführung von Informationen über Leistungen und Leistungsempfänger.

Genau das ist der Zweck der neuen Steuer-ID die eindeutige Identifikation des Steuerbürgers.

Eine der ersten Anwendungen ist nunmehr der Datenabgleich der Rentenkassen, Lebensversicherungen und Versorgungswerke mit der Finanzverwaltung.

Dies rückwirkend ab dem Jahr 2005.

FOLIE 6

Die Folgen können im Einzelfall fatal sein.

Alleine aus der Plausibilisierung des nun elektronisch zusammengeführten Datenmaterials, kann erkannt werden, ob die Angaben in der Steuererklärung des Bürgers vollständig und zutreffend sind oder ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht.

An Hand der **Summe der Renteneinkünfte** kann eine Steuerpflicht vermutet werden, oder es wird vielleicht erkannt, dass bestimmte Einkünfte dem Fiskus bisher überhaupt nicht bekannt waren.

Dieser Datenaustausch erfolgt erstmals in diesen Tagen, rund 5 Jahre nachdem der Gesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen hierzu geschaffen hat.

EDV-Programme der Finanzverwaltung plausibilisieren das vorhandene Datenmaterial und sind dem einzelnen Bürger hier u.U. einen Schritt voraus.

**„Gut, dann zahlen wir die Steuer,
wenn das Finanzamt kommt, vielleicht kommt es nicht!“**

Könnte man denken, ist aber nicht anzuraten!

Im Ergebnis kostet es am Ende viel mehr als es „bringt“!

Es geht nicht mehr nur um die vielleicht
für mehrere Jahre nachzuzahlenden Steuern,
sondern:

1. Die **Verzinsung**

der Steuernachforderung in Höhe von 6% p.a.

(§ 233a AO / Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres / 2005 = ab 1. 4.2007 oder Hinterziehungszinsen gem. § 235AO)

2. **Mehraufwendungen** aufgrund eines Steuerstrafverfahrens oder der Festsetzung eines **Bußgeldes** oder **Aufgeldes zur** Vermeidung oder Einstellung eines Strafverfahrens.

Die Höhe liegt erfahrungsgemäss
zwischen 20% und 80% der hinterzogenen
oder verkürzten Steuer (vergl. §§ 370 AO)

Nach meiner persönlichen Erfahrung aus der jahrelangen
Vertretung in Steuerstrafsachen, haben Altersruheständler
weder den Nerv noch die Muße dazu ein Steuerstrafverfahren
über sich ergehen zu lassen.

Was ist zu tun, um „böse Überraschungen“ auszuschließen?

FOLIE 7

Ganz klar, der **Steuer-Check!**

Jeder Rentnerhaushalt, sollte für sich prüfen:

1. ob seine Einkünfte ihn zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichten
- und
2. in welcher Höhe mit einer Steuerbelastung zu rechnen ist

FOLIE 8

Ein erster Tipp hierzu:

**Erledigen Sie Ihren persönlichen Check
nur mit fachlicher Hilfe!**

Die Lohnsteuerhilfvereine, als Selbsthilfeeinrichtung bieten
hierbei erstklassige und kostenlose Leistungen zu einem
geringen und von vornherein festen Mitgliedsbeitrag!

**Gehen Sie nicht „unbedarf“ zum Finanzamt
um sich hier zu offenbaren!**

**Beantworten Sie via PC/ELSTER keine Fragen dessen
Ursache und Wirkung sie nicht kennen.**

**Lassen Sie sich nicht von der Finanzverwaltung ver-
plausibilisieren!**

**Die Finanzverwaltung ist eine Steuererhebungs-
und keine „Steuervermeidungsbehörde“**

Gehen Sie zum Arzt und nicht zum Bestatter!

Wie sieht so ein Steuer-Check aus?

Zunächst gilt es die steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln

Lassen Sie uns dies an Hand eines konstruierten Beispielfalles gemeinsam betrachten.

FOLIE 9

Das Rentnerehepaar

Friedhelm Steuerehrlich, geb. 13. 2.1938 und

Gerda Steuerehrlich, geb. 23. 5.1948,

beide konfessionslos

offenbaren uns hierzu Ihre Einkünfte

Machen wir dies der Reihe nach

und schauen uns

die möglichen Einkunftsarten

nach dem Einkommensteuergesetz an (§ 2 EStG)

FOLIE 10

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

liegen bei unserem Rentnerehepaar nicht vor

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

liegen bei unserem Rentnerehepaar nicht vor

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Friedhelm Steuerehrlich hat für einen Vortrag vor einer gemeinnützigen Einrichtung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500€ erhalten.

Diese ist jedoch steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG)

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Aus einer früheren beruflichen Tätigkeit,
erhält Friedhelm Steuerehrlich
eine betriebliche Rente in Höhe von 150€ monatlich

Hierzu legt er eine Lohnsteuerbescheinigung vor,
die besagt, dass Versorgungsbezüge
in Höhe von 1.800€ im Jahre 2008 gewährt wurden.

Lassen Sie uns über die Besteuerung
dieser Rente später sprechen.

Friedhelm Steuerehrlich erklärt, dass er
noch einen Nebenverdienst in Höhe von 150€ mtl. als ge-
ringfügig Beschäftigter bei seinem alten Arbeitgeber hat.

Die Besteuerung erfolgte im Rahmen der Regelungen
zum sogenannten 400€-Job und ist demgemäss hier nicht
mehr zu berücksichtigen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 EStG).

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Eheleute Steuerehrlich haben ihr Geld auf gemeinsame Konten angelegt. Aus ausgezahlten Lebensversicherungen ist eine angenehme Rücklage entstanden.

Nach den vorgelegten Ertragnisaufstellungen erzielten Sie im Jahre 2008 Zinseinnahmen in Höhe von 3.500€.

An eine Erteilung eines Freistellungsauftrages hatten sie nicht gedacht, so dass nach vorgelegter Steuerbescheinigung 1.050€ Einkommensteuer und 57,75€ Soli-Zuschlag bezahlt wurden.

An dieser Stelle ein kurzer Ausflug
auf die Besteuerung der Kapitaleinkünfte
ab 2009:

Folie 11

Mit Einführung der Abgeltungssteuer
ab dem Jahre 2009 werden die Kapitaleinkünfte
die den Sparerfreibetrag übersteigen
(Korrektur Freistellungsauftrag vorausgesetzt!)
mit 25% an der Quelle besteuert (+ Soli + KiSt).

Der Abzugs von Werbungskosten entfällt!

Folie 12

Die bezahlte Steuer hat Abgeltungscharakter, d.h.
die so versteuerten Kapitaleinkünfte fließen in die
Ermittlung der Einkommensteuer,
in das zu versteuernde Einkommen,
nicht mehr ein.

Es sei denn!

Der persönliche Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen
liegt unter 25% und es ist mit einer
Steuererstattung zu rechnen!

Fazit:

Auch hier gilt es den „Steuer-Check“ zu machen,
und zu prüfen, ob Sie etwaige
Steuerrückerstattungsansprüche
gegenüber dem Fiskus haben.

FOLIE 13

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Über großes Immobilienvermögen verfügt das Ehepaar Steuerehrlich nicht. Nachdem jedoch der Sohn aus ihrem 2-Familienhaus ausgezogen ist, haben sie die Kellerwohnung vermietet.

Bruttomieteinnahmen:	12	x	600	=	7.200€
./. Umlagen, Instandhaltung, Abschreibung und sonstige Werbungskosten:					2.900€
Überschuss der Einnahmen:					4.300€

FOLIE 14

7. Sonstige Einkünfte aus

- Renten und wiederkehrenden Bezügen
- Privaten Veräußerungsgeschäften
- sonstigen steuerpflichtigen Einkünften

Friedhelm Steuerehrlich, geb. 13. 2.1938

Friedhelm bezieht seit dem 1. 3.2003
eine Altersrente aus
der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Jahre 2008 erhielt er eine Bruttorente
in Höhe von insgesamt 22.200€
(Monatsdurchschnitt 1.850€)

Von der Rentenversicherungen wurden
Kranken- und Pflegeversicherungsbeträge in
Höhe von insgesamt 2.175€ einbehalten
(rund 9,8%)

Darüber hinaus erhält Herr Steuerehrlich
aus einer privaten Altersvorsorge seit dem 1. 3.2003
eine monatliche Rente von 140€
= 1.680€ im Jahre 2008

Frau **Gerda Steuerehrlich**, geb. 23. 5.1948
bezieht seit dem 1. 6.2007 Altersrente aus
der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Jahre 2008 erhielt sie eine Bruttorente
in Höhe von insgesamt 8.448€.
(Monatsdurchschnitt 704€).

Von der Rentenversicherungen wurden
Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in
Höhe von insgesamt 828€ einbehalten

Darüber hinaus erhält Frau Steuerehrlich
noch eine Rente aus der gesetzlichen
Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)
in Höhe von 150€ monatlich = 1.800€ p.a.

Diese ist steuerfrei gem. § 3 Nr. 1a EStG.

Weitere Einkünfte

aus privaten Veräußerungsgeschäften,
wie Wertpapierspekulationen etc.
oder sonstigen Einkünften liegen bei dem
Ehepaar Steuerehrlich nicht vor.

Wir kommen nun zur Ermittlung des
Gesamtbetrages der Einkünfte,
und dies aus steuerlicher Sicht.

FOLIE 15

Bei der Besteuerung ist Rente nicht gleich Rente und selbst bei gleicher Rentenart kommt es dann bei jedem Einzelnen noch auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung an.

Für den Normalbürger umfasst die Rente nahezu alle Bezüge aus der Altersversorgung.

Für die Besteuerung ist es von Bedeutung wie die Altersbezüge angespart, d.h. gespeist wurden.

Hier ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Wurden überhaupt eigene Beiträge zur Ansparung der Altersversorgung geleistet?
2. Konnten die eigenen Beiträge in der Ansparphase steuermindernd geltend gemacht?
3. Erfolgte die Ansparleistung in voller Höhe aus bereits versteuerten Mitteln des späteren Leistungsempfängers?

Nehmen wir die Beamtenpension.

Sie wird vom Staat gezahlt. Der Beamte hat während seiner Dienstjahre keine eigenen Beiträge in diese Beamtenversorgung eingezahlt.

Die Beamtenbezüge fließen deshalb in der Auszahlungsphase in voller Höhe in die Besteuerungsgrundlagen mit ein.

Ähnlich ist es bei einer Betriebsrente.

Der Betrieb hat dem Arbeitnehmer aufgrund seiner langjährigen Betriebszugehörigkeit eine Betriebsrente gewährt.

Der Arbeitgeber hat hier für steuermindernde Rückstellungen gebildet.

Der Arbeitnehmer hat keine Einzahlungen hierzu in der Ansparphase geleistet.

FOLIE 16

Allerdings wird bei beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen oder Betriebsrenten ein Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag als Ersatz für den Werbungskostenpauschbetrag gewährt.

Der Versorgungsfreibetrag und Zuschlag werden in der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung (erkläre ich noch) bis zum Jahre 2040 schrittweise abgebaut.

Der einmal festgestellte Prozentsatz und Zuschlagsbetrag beim erstmaligen Bezug von Versorgungsleistungen gilt für den Steuerpflichtigen bis zum Ende des Versorgungsbezugs.

Es kommt also auf das Jahr des ersten Versorgungsbezugs an.

Jahr	in %	max. €	Zuschlag	Jahr	in %	max. €	Zuschlag
2005	40,0%	3.000 €	900 €	2023	14%	1.020 €	306 €
2006	38,4%	2.880 €	864 €	2024	12,8%	960 €	288 €
2007	36,8%	2.760 €	828 €	2025	12,0%	900 €	270 €
2008	35,2%	2.640 €	792 €	2026	11,2%	840 €	252 €
2009	33,6%	2.520 €	756 €	2027	10,4%	780 €	234 €
2010	32,0%	2.400 €	720 €	2028	9,6%	720 €	216 €
2011	30,4%	2.280 €	684 €	2029	8,8%	660 €	198 €
2012	28,8%	2.160 €	648 €	2030	8,0%	600 €	180 €
2013	27,2%	2.040 €	612 €	2031	7,2%	540 €	162 €
2014	25,6%	1.920 €	576 €	2032	6,4%	480 €	144 €
2015	24,0%	1.800 €	540 €	2033	5,6%	420 €	126 €
2016	22,4%	1.680 €	504 €	2034	4,8%	360 €	108 €
2017	20,8%	1.560 €	468 €	2035	4,0%	300 €	90 €
2018	19,2%	1.440 €	432 €	2036	3,2%	240 €	72 €
2019	17,6%	1.320 €	396 €	2037	2,4%	180 €	54 €
2020	16,0%	1.200 €	360 €	2038	1,6%	120 €	36 €
2021	15,2%	1.140 €	342 €	2039	0,8%	60 €	18 €
2022	14,4%	1.080 €	324 €	2040	0,0%	0 €	0 €
2023	13,6%	1.020 €	306 €				

Folie 14

Kommen wir nun zu den Beziehern
von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vorab etwas zur „nachgelagerten Besteuerung“.

Der Gesetzgeber hat beschlossen die Altersbezüge
zukünftig in voller Höhe zu besteuern. Im Gegenzug soll in
der Ansparphase der Abzug von Vorsorgeleistungen in voll-
er Höhe steuermindernd geltend gemacht werden können.

Aus mehr Nettoansparung wird mehr Bruttorente,
die dann in der Auszahlungsphase jedoch
besteuert wird.

Wir befinden uns heute im Übergangszeitraum
vom Jahre 2005 bis zum Jahre 2040.

In diesem Übergangszeitraum erhöht sich schrittweise
der Besteuerungsanteil bei den Renten der Neurentner
und es erhöht sich die steuerliche Abzugsfähigkeit
von Einzahlungen in die Altersvorsorge für alle Bürger.

Für den Besteuerungsanteil kommt es also auf das Jahr des
Renteneintritts an.

Leider gibt es auch hier Ausnahmen und Sonderregelungen.

Dies in den Fällen vorzeitiger,
also vor Eintritt des regulären Rentenalters,
erfolgter Rentenzahlungen.

Oder wenn Rentenzahlungen zwischendurch enden bzw.
unterbrochen werden.

Nehmen wir ein Beispiel:

Erwerbsminderungsrente von 2005 – 2008,
dann Vollbeschäftigung bis 2012,
dann Altersrente.

Hier wird die Vorrente aus dem gleichen Rentenstammrecht
„angerechnet“.

Dies trifft auch bei den Witwenrenten/Witwerrenten zu.

Hier kommt es auf das Jahr der Feststellung an,
auch wenn vielleicht noch keine Zahlung erfolgt
weil eigene Einkünfte angerechnet werden.

FOLIE 18

Für die Frage, ob überhaupt Steuern anfallen, kann damit niemals eine pauschale Antwort gegeben werden.

Pauschal kann man bei der gesetzlichen Altersrente zwei Aussagen treffen:

1. Renten mit Rentenbeginn vor 2006 haben einen Besteuerungsanteil von mindestens 50% (+ spätere Erhöhungen).
2. Bei den künftigen Neurentnern erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zur vollständigen Besteuerung ab dem Jahre 2040.

Schauen wir nun auf unser Rentnerehepaar

Für die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den landwirtschaftlichen Alterskassen gilt es den Besteuerungsanteil zu ermitteln.

Die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung wurden bis zum Jahre 2004 zur Hälfte vom Arbeitgeber steuerfrei und zur Hälfte vom Arbeitnehmer aus bereits versteuertem Arbeitsentgelt eingezahlt.

Im Jahr des Rentenbeginns ist der Besteuerungsanteil entsprechend der folgende Tabelle zu ermitteln.

Jahr	stpfl.Ant.	Jahr	stpfl.Ant.	Jahr	stpfl.Ant.	Jahr	stpfl.Ant.	Jahr	stpfl.Ant.
2005	50%	2013	66%	2021	81%	2029	89%	2037	97%
2006	52%	2014	68%	2022	82%	2030	90%	2038	98%
2007	54%	2015	70%	2023	83%	2031	91%	2039	99%
2008	56%	2016	72%	2024	84%	2032	92%	2040	100%
2009	58%	2017	74%	2025	85%	2033	93%		
2010	60%	2018	76%	2026	86%	2034	94%		
2011	62%	2019	78%	2027	87%	2035	95%		
2012	64%	2020	80%	2028	88%	2036	96%		

Der zukünftig für den Rentner gleichbleibende **steuerfreie Teil der Rente** (§ 22 Nr. 1 a Satz 4 EStG) ergibt sich durch Anwendung des Prozentsatzes lt. Tabelle (Jahr des ersten Rentenbezugs) auf die Summe der Bruttorente im Jahr nach dem Beginn des Rentenbezugs und Abzug dieses Betrages von der Bruttorente des Bezugsjahres.

Folie 19

Friedhelm Steuerehrlich

bezieht seit dem 1. 3.2003 Altersrente

Die Jahresrente 2005 betrug 20.000€
Sein steuerfreier Teil beträgt demgemäß
50% von 20.000€ = 10.000€.

Der steuerfreie Teil von 10.000€ bleibt bis
zum Tode von Herrn Steuerehrlich festgeschrieben.

Im Jahre 2008 erhielt Herr Steuerehrlich	
eine Bruttorente in Höhe von insgesamt	22.200€
davon bleiben steuerfrei:	10.000€
Der Besteuerungsanteil beträgt damit:	12.200€

Alle Rentenerhöhungen,
nach 2005 bzw. dem zweiten Jahr des Rentenbeginns
unterliegen in voller Höhe der Besteuerung.

Im Beispielfall von Friedhelm Steuerehrlich 2.200€

Folie 20

Gerda Steuerehrlich, geb. 23. 5.1948
bezieht seit dem 1. 6.2007 Altersrente aus
der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Jahresbruttorente 2008 beträgt: 8.448€

Der Besteuerungsanteil lt.

Tabelle 2007 ist = 54%

Der steuerfreie Teil 46% beträgt: 3.887€

Dieser steuerfreie Rentenbetrag ist
für die Zukunft festgeschrieben.

Der steuerpflichtige Teil 2008 beträgt: 4.561€

FOLIE 21

Herr Steuerehrlich bezieht seit 2003 auch noch eine Rente aus einer privaten Altersvorsorge im Jahre 2008 waren dies 1.680€

Die Einzahlungen in die private Altersvorsorge erfolgte aus bereits versteuertem Einkommen. Es erfolgten keine steuerfreien Arbeitgeberleistungen.

Die Ansparung erfolgte vor dem Jahre 2005.

Die Beiträge waren bis dahin nur im beschränktem Umfang steuerlich abzugsfähig (praktisch wegen der Ausschöpfung der Höchstbeträge überhaupt nicht).

Die Besteuerung beschränkt sich auf den Ertragsanteil.

Der Ertragsanteil ist von der zu erwartenden Laufzeit der Rente abhängig und ergibt sich aus der Tabelle gem. § 22 Nr. 1 bb EStG:

Ab 1.1.2005 gültige Tabelle:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0-1	59	45	34	78-79	9
2-3	58	46-47	33	80	8
4-5	57	48	32	81-82	7
6-8	56	49	31	83-84	6
9-10	55	50	30	85-87	5
11-12	54	51-52	29	88-91	4
13-14	53	53	28	92-93	3
15-16	52	54	27	94-96	2
17-18	51	55-56	26	ab 97	1
19-20	50	57	25		
21-22	49	58	24		
23-24	48	59	23		
25-26	47	60-61	22		
27	46	62	21		
28-29	45	63	20		
30-31	44	64	19		
32	43	65-66	18		
33-34	42	67	17		
35	41	68	16		
36-37	40	69-70	15		
38	39	71	14		
39-40	38	72-73	13		
41	37	74	12		
42	36	75	11		
43-44	35	76-77	10		

Herr Steuerehrlich bezieht die Rente seit Vollendung seines 65. Lebensjahres.

Der Besteuerungsanteil beträgt damit 18% von 1.680€ = 302€.

Da wäre noch die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) von Frau Steuerehrlich in Höhe von 1.800€ p.a.

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind gem. § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei.

Vertrauen Sie nicht darauf, dass wenn Sie alle ihre Rentenzahlungen dem Finanzamt melden, dieses die richtige Besteuerung erkennt und wählt.

Meine persönliche Erfahrungen aus Tausenden von Fällen sprechen dagegen.

Folie 22

Verschaffen wir uns einen Überblick über die Einkünfte unseres Rentnerehepaars:

Einkünfte:	Friedhelm	Gerda	Summe	z.v.E.
Vortragsarbeit	500 €		500 €	0 €
Betriebsrente	1.800 €		1.800 €	78 €
400€-Job	1.800 €		1.800 €	0 €
Rente 1 / Staatlich	22.200 €	0 €	22.200 €	12.200 €
Rente 2 / Privat	1.680 €		1.680 €	302 €
Rente 3 / Staatlich		8.448 €	8.448 €	4.561 €
Rente 4 / Unfall		1.800 €	1.800 €	0 €
- Werbungskosten				-204 €
Sparguthaben	1.750 €	1.750 €	3.500 €	1.898 €
Vermietung	2.150 €	2.150 €	4.300 €	4.300 €
Summen:	31.880 €	14.148 €	46.028 €	23.135 €
- Altersentlastungsbetrag				-1.240 €
Gesamtbetrag der Einkünfte:				21.895 €
- Sonderausgaben				-3.604 €
- außergewöhnliche Belastungen				-310 €
zu versteuerndes Einkommen:				17.981 €
Einkommensteuer lt. Splittingtabelle:				428 €
- 20% Förderung Gartenarbeiten				-120 €
Einkommensteuer				308 €
Vorauszahlungen aus Zinsabschlagsteuer inkl. Soli				1.108 €
Steuererstattung:				-800 €

Der Begriff „z.v.E.“ steht für **zu versteuerndes Einkommen** und ist ein feststehender Begriff des Einkommensteuerrechts.

Aus der Tabelle können Sie erkennen dass in unserem konstruierten Fall 46.028€ an Einkünften zu 23.135 in das zu versteuernde Einkommen einfließt!
Genau dies macht unser Steuerrecht so gerecht und so kompliziert!

FOLIE 23

Bis wir zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Einkommensteuer dem „zu versteuernden Einkommen“ kommen, können wir vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch einige Aufwendungen absetzen.

Zunächst sind dies die Sonderausgaben.

Sonderausgaben sind Ausgaben der privaten Lebensführung die aber steuerbegünstigt sind. D.h. sie können im bestimmten Umfang als Aufwendungen geltend gemacht werden.

Hierzu gehören bei unserem Rentnerehepaar:

Die Leistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung die bereits von der Rente einbehalten wurden.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge: (lt. Rentenbescheide)	3.004€
Kfz-Haftpflichtbeiträge:	240€

Darüber hinaus erfolgten Spendenzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von	180€
--	------

Die Eheleute Steuerehrlich haben einen Gärtnerbetrieb für die Erledigung der regelmäßigen Gartenarbeiten und dem Winterdienst beauftragt.

Der Lohnanteil der Aufwendungen im Jahr 2008 beträgt lt. vorgelegter Rechnung und Bankbeleg 600€

Diese können nach § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Steuerpflichtige können im Rahmen Ihrer Steuererklärungen im gesetzlich beschriebenen Umfang außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Friedhelm Steuerehrlich ist körperbehindert. Der Behinderungsgrad beträgt 30%.

Für verordnete Arzneimittel, Praxisgebühren und sonstige Eigenanteile bei den Krankheitskosten wendeten die Eheleute Steuerehrlich insgesamt 750€ auf.

Folie 24

Das ist noch nicht Alles!

Ab 65 erhalten Steuerpflichtige auf den Arbeitslohn und sonstige Einkünfte bei denen es sich nicht um Versorgungsbezüge handelt, eine Altersentlastungsbetrag.

Leider wurde auch dieser ab dem 2040 gestrichen.

Hier kommt es auf den 65. Geburtstag an. Der Prozentsatz und maximale Betrag ergibt sich aus dem Jahr des 65. Geburtstags gem. der Tabelle.

Dieser wird auf Lebenszeit des Steuerpflichtigen festgeschrieben.

Altersentlastungsbetrag ab dem vollendeten 64. Lebensjahr nicht für Versorgungsbezüge und Leibrenten

Jahr	%	max.	Jahr	%	max.	Jahr	%	max.
2004	40,0%	1.908 €	2017	20,8%	988 €	2030	8,0%	380 €
2005	40,0%	1.900 €	2018	19,2%	912 €	2031	7,2%	342 €
2006	38,4%	1.824 €	2019	17,6%	836 €	2032	6,4%	304 €
2007	36,8%	1.748 €	2020	16,0%	760 €	2033	5,6%	266 €
2008	35,2%	1.672 €	2021	15,2%	722 €	2034	4,8%	228 €
2009	33,6%	1.596 €	2022	14,4%	684 €	2035	4,0%	190 €
2010	32,0%	1.520 €	2023	13,6%	646 €	2036	3,2%	152 €
2011	30,4%	1.444 €	2024	12,8%	608 €	2037	2,4%	114 €
2012	28,8%	1.368 €	2025	12,0%	570 €	2038	1,6%	76 €
2013	27,2%	1.292 €	2026	11,2%	532 €	2039	0,8%	38 €
2014	25,6%	1.216 €	2027	10,4%	494 €	2040	0,0%	0 €
2015	24,0%	1.140 €	2028	9,6%	456 €			
2016	22,4%	1.064 €	2029	8,8%	418 €			

Friedhelm Steuerehrlich vollendete
im Jahre 2003 sein 64. Lebensjahr,
wurde 65.

Für ihn gelten damit noch die 40% lt. Tabelle.

In die Berechnung fließen 2150€ an Mieteinkünften und
949€ an Kapitaleinkünften ein.

Dies führt zu einem Altersentlastungsbetrag von
40% aus 3.099€ = 1240€ (max. 1900€)

Folie 25

Schauen wir uns den Fortgang der Steuerberechnung nach der Ermittlung der Einkünfte an:

Summen:	31.880 €	14.148 €	46.028 €	23.135 €
- Altersentlastungsbetrag				-1.240 €
Gesamtbetrag der Einkünfte:				21.895 €
- Sonderausgaben				-3.604 €
- außergewöhnliche Belastungen				-310 €
zu versteuerndes Einkommen:				17.981 €
Einkommensteuer lt. Splittingtabelle:				428 €
- 20% Förderung Gartenarbeiten				-120 €
Einkommensteuer				308 €
Vorauszahlungen aus Zinsabschlagsteuer inkl. Soli				1.108 €
Steuererstattung:				-800 €

Sie sehen, dass hier sogar noch ein Steuererstattungsanspruch aufgrund der gezahlten Zinsabschlagsteuern entstanden ist.

Bei Einkünften von rund 46.000€ eines Rentnerehepaares kam es am Ende zu einer Steuerbelastung von 308€.

Folie 26

Wichtig!

Dies ist nicht immer so,
Es kommt auf die Besteuerungsart der
Altersbezüge und
auf eine steueroptimierte Gestaltung an

Die kritischen Einkünfte und Übergangszeiträume
die oft zu einer deutlichen Steuerbelastung führen
möchte ich hier kurz nennen:

1. Phase des Übergangs der Altersteilzeit zum Renteneintritt
(Arbeitslohn – Zuschuss zur Altersteilzeit – Abfindung
+ erste Rentenzahlungen!)
2. Erhalt von Rente und Arbeitslohn im Jahr des ersten Rentenbezugs.
3. Bezug von Witwenrente und Arbeitslohn
4. Bei Ehegatten: Bezug von Altersrente und Arbeitslohn
5. Bezug von Beamtenpensionen, betrieblichen Altersversorgungsbezügen / Betriebsrenten
6. Bezug von staatlichen Renten und weiteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung etc..

Insbesondere Im Jahr des Übergangs vom Berufsleben in den Bezug von Altersrente, kann es durch die Zusammenballung von bereits versteuerten und noch unversteuerten Einkünften in einem Jahr zu erheblichen Steuernachzahlungen, dies bis zu mehreren tausend Euro kommen.

Folie 27

Lassen Sie uns noch einen Blick auf den Steuertarif werfen.

Infos zum Steuertarif:	2008	2009	2010	
Grundfreibetrag	7.664 €	7.834 €	8.004 €	
- Ehegatten Spl.	15.328 €	15.668 €	16.008 €	
Progressionszone:	15% - 42%	14% - 42%	14% - 42%	
- max. bei z.v.E.	52.152 €	52.552 €	52.882 €	
- Ehegatten Spl.	104.304 €	105.104 €	105.763 €	
Reichensteuer:	45%	250.001 €	250.401 €	250.731 €
Beispiele:	z.v.E.	Einzel	Ehegatten	
zu versteuerndes	20.000 €	14,30%	4,00%	
Einkommen:	30.000 €	19,40%	10,30%	
	40.000 €	23,10%	14,30%	

Sie können erkennen dass mit zunehmenden Einkünfte aus allen Einkunftsarten die Steuerbelastung in der Spitze bis auf 42% + 5,5% Soli hierauf steigt.

Sie können erkennen, dass für viele Rentner die 25%ige Abgeltungssteuer bei den Kapitaleinkünften kein „Geschäft“ ist.

Was machen Rentner deren Einkünfte auf absehbare Zeit nicht zu einer Einkommensteuerbelastung führen ?

FOLIE 28

Für Rentner, deren Einkünfte zu keiner Steuerbelastung führen, kann ein Antrag auf Erteilung einer **Nichtveranlagungsbescheinigung** gestellt werden.

Dies erspart Ihnen den Einbehalt der 25%igen Abgeltungssteuer auf die Kapitaleinkünfte.

Folie 29

Für Rentner mit einer hohen Steuerbelastung, wäre vielleicht die „Flucht“ ins Ausland die Lösung?

Wie wäre es denn mit Mallorca?

Fehlgeleitet,
der deutsche Staat möchte nicht das
ein ausländischer Staat auf Renten aus
seiner Kasse Steuern erhebt!

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
werden in Deutschland besteuert!

Rentner mit Wohnsitz im Ausland
unterliegen in Deutschland
der beschränkten Steuerpflicht!

D.h. die inländischen Einkünfte,
wie die staatlichen Renten,
werden im Inland besteuert.

FOLIE 30

Die Besteuerung der Altersbezüge,

Wir haben gehört dass,
Altersbezüge steuerfrei,
teilweise steuerpflichtig,
und in voller Höhe steuerpflichtig sein können,
und auch die Kombination kommt vor.

Es kommt letztlich darauf an, wie die Altersbezüge
in der Ansparphase gespeist wurden.

Weitere typische Problemfelder:

Rentenbezieher die noch im Berufsleben
stehen und Einkünfte aus Arbeitslohn haben!

Witwen- / Witwerrente

Soweit hier bisher noch keine
Einkommensteuererklärung abgegeben wurde,
ist dringend ein SteuerCheck zu empfehlen!

FOLIE 30

Ansonsten empfehle ich Ihnen natürlich die Beratungsstellen des Lohnsteuerhilfverein Hessen e.V.

Gegen einen geringen Mitgliedsbeitrag erhalten Sie dort Rat.

Beratungsstellen finden Sie hier im Umkreis:

Infomaterial und eine Checkliste welche Belege Sie brauchen können Sie hier gerne erhalten.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Checkliste: Belege zur Steuererklärung / Rentner

- Letzter Einkommensteuerbescheid
- Steueridentifikationsnummer (2 x bei Ehegatten)
- Lohnsteuerbescheinigungen beim Erhalt von Arbeitslohn oder betrieblichen Renten
- Rentenbescheide, Rentenanpassungsmitteilungen
- Bescheinigungen über den Erhalt von Krankengeldzahlungen
- Bescheide über Arbeitslosenunterstützung, Altersteilzeitzuschüsse oder sonstigen Lohnersatzleistungen
- Ertragnisaufstellungen und Steuerbescheinigungen zu den Zins- und Dividendeneinnahmen und sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen
- Nachweise über sonstige Einnahmen (Miete, Pacht etc.)
- Nachweis über Aufwendungen für Zuzahlungen zu Behandlungen und Medikamenten, Brille, Zahnarzt
- Aufwendungen für eine Haushalthilfe
- Nachweis über Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit
- Rechnung und Bankbeleg für Handwerkerleistungen (z. Bsp. Maler, Fensterputzer, Rep. von Haushaltgeräten usw.)
- Bei Mietwohnungen die Betriebskostenabrechnung
- Bei der Eigentumswohnung die Abrechnung der Eigentümergemeinschaft
- Beim selbstgenutzten Haus, Kosten für Erhaltung und Modernisierung, Kosten für Heizungswartung und Schornsteinfeger (Rechnung und Bankbeleg)